

19/SN-68/ME <sup>Vom 5</sup>



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600 076/3-V/6/84

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	Zf - GE/19.84
Datum:	8. JUNI 1984
Verteilt:	Mit 12-6.84

Zi Jayek

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Jabloner

2319

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG)

Der Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer 40. Novelle zum ASVG. Der Entwurf wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung am 25. April 1984, GZ 20.040/2-1a/1984 der Begutachtung zugeleitet.

Beilagen

5. Juni 1984  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Handwritten signature*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600 076/3-V/6/84

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Jabloner

Klappe/Dw

2219

Ihre GZ/vom

20.040/2-1a/84  
25. April 1984

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG)

Der mit dem oz do. Schreiben übermittelte Entwurf einer 40. Novelle zum ASVG gibt dem Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Art. I Z 5

Die im letzten Satz dieser Bestimmung enthaltene Anordnung ist selbstverständlich und keine im Sinn des Art. 18 Abs. 1 B-VG taugliche gesetzliche Grundlage.

Zu Art. I Z 10 lit. d

Im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG wäre der Versicherungsträger genauer zu determinieren.

- 2 -

Zu Art. II Z 37:

Es stellt sich die Frage, ob die Zuerkennung des Kinderzuschlages lediglich für weibliche Versicherte im Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) steht. Der Verfassungsdienst vermag den Ausgang eines - wohl wahrscheinlichen - Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof nach Art. 140 Abs. 1 B-VG nicht zu prognostizieren. Der Verfassungsdienst muß sich daher auf die folgenden Angelpunkte einer gleichheitsrechtlichen Beurteilung beschränken und jedenfalls eine Korrektur bzw. Ergänzung der einschlägigen Erläuterungen anregen:

- a) Im sogenannten "Witwenpension-Erkenntnis" (VfSlg. 8871) hat der Verfassungsgerichtshof eingeräumt, daß der Gesetzgeber von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und auf den Regelfall abstellen kann; daß dabei Härtefälle entstehen, mache das Gesetz nicht gleichheitswidrig. Ebensowenig könnten daher Einzelfälle einer Begünstigung die am Durchschnitt orientierte Regelung unsachlich machen. Das Ausmaß der solcherart hinzunehmenden ungleichen Auswirkungen einer generellen Norm hänge allerdings nicht nur vom Grad der Schwierigkeiten ab, die eine nach den verschiedenen Sachverhalten differenzierende Lösung der Vollziehung bereiten würde, sondern auch vom Gewicht der angeordneten Rechtsfolgen. Bestünden diese in einer Bevorzugung bei der Verteilung von Geldmitteln, so könnten sie allenfalls gerechtfertigt sein, wenn sie das notwendige Mittel wären, höhere Kosten einer anderen Lösung zu vermeiden. Im Zusammenhang der Witwenpension hat der Verfassungsgerichtshof in diesem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht, es sei auszuschließen, "daß eine Prüfung der individuellen Verhältnisse der Witwen - zumindest nach gewissen schematischen Merkmalen - kostspieliger sein müßte als die Gewährung einer Witwenpension an Witwen mit ohnehin ausreichendem eigenem Eigentum ...". Im Hinblick auf diese Erwägung des Verfassungsgerichtshofes hätten die Erläuterungen daher

- 3 -

das "Gewicht der angeordneten Rechtsfolge" einerseits und die Vollziehungsprobleme andererseits viel genauer abzuwägen, als dies der Entwurf vorsieht.

- b) Bei der teilweisen Aufhebung des § 259 Abs. 1 ASVG war der Verfassungsgerichtshof bekanntlich unter anderem von der Erwägung geleitet, daß nur solche Ungleichbehandlungen (vorübergehend) sachlich sein könnten, die wenigstens in der Richtung eines Abbaues der Unterschiede wirken würden. Im Falle der Witwenpension sei aber das Gegenteil der Fall gewesen. Nach Ansicht des Verfassungsdienstes können diese Bedenken des Verfassungsgerichtshofes auf den gegenständlichen Fall nicht ohne weiteres übertragen werden. Zwischen der Entscheidung für die Kindererziehung und der Wirksamkeit des Kinderzuschlages bei der Bemessung der Pension liegt ja wohl im Regelfall eine lange Zeitspanne. Dazu kommt, daß die Auswirkung des Kinderzuschlages mit der Witwenpension - soweit dies der Verfassungsdienst beurteilen kann - rein quantitativ nicht vergleichbar ist. Dem Verfassungsdienst erscheint es in diesem Punkte daher vertretbar, die Einführung des "Kinderzuschlages" nicht als Beitrag zur Verfestigung des herkömmlichen Rollenbildes zu sehen.
- c) Die im Entwurf vorliegenden Erläuterungen nennen zwei Gründe für die geschlechtsspezifische Lösung. Der erste Grund wäre die Schwierigkeit einer Überprüfung "im Regelfall erst Jahrzehnte nach der Kindererziehung". Diese Argumentation sollte im Sinne der oben stehenden Erwägungen ausgebaut werden. Dem Verfassungsdienst erscheint es nämlich im Prinzip nicht ausschließbar, entsprechende Ermittlungen anzustellen. Allenfalls könnte der Gesetzgeber von der widerlegbaren Vermutung ausgehen, daß die Kindererziehung Sache der Mutter gewesen ist, wobei der Verfassungsdienst die Probleme einer solchen Lösung nicht übersieht. Der vom do. Bundesministerium an zweiter Stelle genannte Grund, daß die erforderliche Kontrolle tief in das Familienleben eingreifen und somit eine Verletzung der Privatsphäre des einzelnen darstellen würde, ist

- 4 -

für den Verfassungsdienst nicht einsichtig. Von einer Verletzung des Grundrechtes auf den Schutz der Privatsphäre (Art. 8 EMRK) kann bei Ermittlungen dieser Art wohl keine Rede sein. Ob im übrigen eine solche Ermittlung in einem weiteren Sinn die Privatsphäre berühren würde, kann vom Verfassungsdienst dahingestellt bleiben. Eine für die gleichheitsrechtliche Beurteilung relevante Erwägung scheint dabei jedenfalls nicht vorzuliegen.

Insgesamt ist also zu bemerken, daß einer geschlechtsneutralen Formulierung der Bestimmungen über den Kinderzuschlag im Hinblick auf die wahrscheinliche verfassungsgerichtliche Problematisierung dieser Vorschriften der Vorzug zu geben wäre.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates in Wien.

5. Juni 1984  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Quad*